

Berlin 17. Januar 2012

Beschluss der SPD-Bundestagsfraktion für eine Neuregelung zur Bekämpfung der Abgeordnetenbestechung

§ 108e StGB - Bestechlichkeit und Bestechung der Mitglieder von Volksvertretungen

(1) Wer als Mitglied

1. einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder
2. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, des Europäischen Parlaments oder einer parlamentarischen Versammlung einer sonstigen internationalen Organisation

einen Vorteil für sich oder einen Dritten dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied

1. einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder
2. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates, des Europäischen Parlaments oder einer parlamentarischen Versammlung einer sonstigen internationalen Organisation

einen Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit es bei Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Ein politisches Mandat oder eine politische Funktion stellen keinen Vorteil im Sinne dieser Vorschrift dar. Auch eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetze zulässige Parteispende stellt keinen Vorteil dar. Auch eine Zuwendung, die im Rahmen der Wahrnehmung des Mandats parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht, stellt keinen Vorteil dar.

(4) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Hintergrund

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Volksvertreter ist in den vergangenen Jahren stetig geschwunden. Wurden Skandale in der Vergangenheit noch als Einzelfälle wahrgenommen, beschädigen sie heute längst die Gesamtheit der politisch Verantwortlichen.

Nach geltendem Recht sind Bestechlichkeit und Bestechung von Parlamentariern nur als Stimmenkauf und –verkauf bei Wahlen und Abstimmungen als Abgeordnetenbestechung gemäß § 108e StGB und der Bestechung ausländischer Abgeordneter nach Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) strafbar. Auf internationaler Ebene fordern Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates gegen Korruption eine Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung.

Das Erfordernis einer Neuregelung ergibt sich zudem aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Der 5. Strafsenat des BGH entschied im „Wuppertaler Korruptionsskandal“ im Mai 2006 (AZ: 5 StR 453/05), dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger i.S.d. §§ 331 ff. StGB sind, soweit sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut sind, und hat hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf konstatiert. Der 2. Strafsenat hat sich im Verfahren um den „Kölner Müllskandal“ dieser Wertung angeschlossen.

In der 15. Wahlperiode erarbeitete eine Koalitionsarbeitsgruppe aus SPD und Grünen einen entsprechenden Gesetzentwurf. Wegen Uneinigkeit innerhalb der Grünen Fraktion und dem vorzeitigen Ende der Legislatur wurde der Entwurf nicht eingebracht. In der 16. WP scheiterte die Vorlage eines Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen an der abwehrenden Haltung der Union. Diese Verweigerungshaltung führte dazu, dass es bis heute keine gesetzliche Regelung gibt. Ein peinlicher Umstand – auch angesichts der Tatsache, dass wir zu den wenigen Vertragsstaaten gehören, die das UN-Übereinkommen bisher noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben.

Die Schwierigkeit in der Formulierung eines Straftatbestandes besteht darin, einerseits das strafwürdige Verhalten von und gegenüber Abgeordneten wirksam zu erfassen, und auf der anderen Seite dem Grundsatz des freien Mandats und den Besonderheiten des politischen Alltags Rechnung zu tragen, also im politischen Betrieb sozialadäquate Verhaltensweisen straffrei zu lassen.

In dieser Legislaturperiode haben die Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 17/1412) und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/5933) Gesetzentwürfe zur Rege-

lung der Abgeordnetenbestechung in den Deutschen Bundestag eingebracht. Beide Entwürfe sind in ihren Formulierungen zu wenig präzise und gewähren den Strafverfolgungsbehörden und der Rechtsprechung zu viel Interpretationsspielraum. Die Grenze der Strafbarkeit von Vorteilsannahme und -zuwendung sollte sich so konkret wie möglich aus der Strafnorm ergeben. Diesem Anspruch genügen beide Gesetzesentwürfe nicht.

Nach dem Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt die Strafbarkeit der Vorteilsannahme/-gewährung voraus, dass es sich um einen rechtswidrigen Vorteil handelt, der dann vorliegen soll, wenn seine Verknüpfung mit der Gegenleistung als verwerflich anzusehen ist. Mit einer derartigen Formulierung würde der Gesetzgeber die Abgrenzung zwischen erlaubtem und strafbewährtem Verhalten in die Hände der Gerichte legen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hingegen hinge davon ab, ob der Staatsanwalt die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung als verwerflich einstuft. Angesichts der Dauer einer gerichtlichen Klärung kann dies den Mandatsträger u.a. in Wahlkampfzeiten politisch beschädigen.

Die Fraktion DIE LINKE will die Strafbarkeit der Vorteilsannahme/-gewährung daran knüpfen, dass das daran anknüpfende Verhalten des Mandatsträgers seiner aus dem Mandat folgenden rechtlichen Stellung widerspricht. Auch hier ist aus der Norm selbst nicht erkennbar, welche Fälle strafbar sind und welche nicht. Die Abgrenzung wäre ebenfalls erst im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie im späteren Strafprozess zu klären. Insofern weist der Vorschlag dieselbe Schwäche auf wie der Vorschlag der Grünen.

Unser Vorschlag setzt eine konkrete Unrechtsvereinbarung voraus, der Vorteil muss also gerade dafür gefordert oder gewährt werden, dass der Mandatsträger sich in einer bestimmten Weise im Auftrag oder nach Weisung des Auftraggebers verhält. Dies steht in krassem Widerspruch zu Art. 38, Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz, nach dem der Abgeordnete an Aufträge und Weisungen gerade nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen ist (sog. freies Mandat). Um die im parlamentarischen Verkehr üblichen Verhaltensweisen aus der Strafbarkeit auszuklammern, haben wir Zuwendungen, die parlamentarischen Gepflogenheiten entsprechen, explizit aus dem Vorteilsbegriff herausgenommen. Als solche sollen insbesondere die im Zusammenhang mit Informationsgesprächen üblicherweise verbundene Bewirtung gelten, bis hin zur Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Ebenfalls haben wir klargestellt, dass politische Ämter und Funktionen ebensowenig als Vorteil anzusehen sind wie die nach Parteiengesetz zulässigen Parteispenden.